

GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESAUSSCHUSSES FLUGSICHERHEIT

Der Bundesausschuss Flugsicherheit ist ein permanenter Ausschuss gemäß § 27 der Satzung des DAeC. Er hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange der Flugsicherheit innerhalb aller Luftsportarten des DAeC und seiner Gliederungen zu bearbeiten, aufeinander abzustimmen und zu vertreten. Der Bundesausschuss Flugsicherheit ist der zentrale Arbeitsstab zu allen Themen der Flugsicherheit des DAeC. Er erstellt Zwischen-oder Abschlussberichte für die Auftraggeber spezifischer Aufträge. Die Finanzierung spezifischer Aufträge liegt beim Auftraggeber. Die allgemeine Finanzierung des Bundesausschusses ist jährlich mit dem Vorstand des DAeC zu vereinbaren. Soweit in dieser Geschäftsordnung personengebunden eine weibliche oder männliche Ausdrucksform benutzt wird, ist grundsätzlich die weibliche und männliche Ausdrucksform gemeint.

1. Zusammensetzung

1.1. Der Bundesausschuss Flugsicherheit setzt sich gemäß § 27 der Satzung des DAeC aus dem von der Mitgliederversammlung des DAeC gewählten Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ernennt seine Vertreter und die weiteren Mitglieder des Bundesausschusses mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC gemäß § 27 Nr. 4 der DAeC Satzung. Die Mitglieder des BA Flugsicherheit üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

1.2. Der Bundesausschuss Flugsicherheit wird durch seinen Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter vertreten.

1.3. Der Bundesausschuss Flugsicherheit kann der Mitgliederversammlung des DAeC mit einfacher Mehrheit einen Kandidaten für den Vorsitzenden des Bundesausschusses Flugsicherheit und dessen Stellvertreter vorschlagen.

1.4. Die Amtsperiode des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Bundesausschusses Flugsicherheit beträgt 3 Jahre.

2. Aufgaben und Tätigkeiten

2.1. Zu Sitzungen des Bundesausschusses Flugsicherheit lädt der Vorsitzende oder sein Vertreter nach Bedarf ein, mindestens einmal jährlich, ein oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Bundesausschusses dieses verlangen. Die Einberufung soll mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

2.2. Der Vorsitzende beruft Flugsicherheitstagungen ein und leitet ihren Ablauf.

2.3. Der Bundesausschuss Flugsicherheit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über Tagungen ist ein Protokoll nach § 32 der Satzung des DAeC zu führen und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen und nachrichtlich dem DAeC Vorstand zuzustellen.

2.4. Der Vorsitzende vertritt den Bundesausschuss Flugsicherheit im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 der Satzung) und gegenüber den Landesverbänden und Bundeskommissionen. Er vertritt für den DAeC nach Abstimmung mit dem Vorstand des DAeC den Luftsport in Flugsicherheitsbelangen nach außen.

2.5. Der Vorsitzende kann diese Aufgaben auf andere Mitglieder des Bundesausschusses Flugsicherheit übertragen oder in Einzelfällen unter zeitlicher Befristung Sonderregelungen treffen. In Fällen der Verhinderung werden diese Funktionen von seinem Stellvertreter übernommen.

3. Fachreferenten

3.1. Der Bundesausschuss Flugsicherheit kann nach Bedarf Fachreferenten berufen und zu den Sitzungen des Bundesausschusses Flugsicherheit einladen. Sie können einzeln oder in Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betraut werden.

4. Flugsicherheitstagung

4.1. Der Bundesausschuss Flugsicherheit führt einmal im Jahr eine Jahrestagung durch. Diese wird von dem Vorsitzenden des Bundesausschusses Flugsicherheit einberufen und geleitet. Es ist ein Protokoll nach § 32 der Satzung des DAeC zu führen, welches auch dem Vorstand des DAeC zu übersenden ist.

4.2. Mitglieder der Flugsicherheitstagung sind der Bundesausschuss Flugsicherheit, die Flugsicherheitsreferenten der DAeC-Landesverbände und die berufenen Fachreferenten. Alle mittelbaren Mitglieder des DAeC sind als Gäste zugelassen.

4.3. Die Flugsicherheitstagung behandelt Fragestellungen zur Flugsicherheit und beschließt Empfehlungen für die Arbeit des Bundesausschusses.

4.4. Die Einladungen und das Tagungsprogramm müssen allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn zugesandt werden. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Vorsitzende des Bundesausschusses Flugsicherheit die Frist abkürzen.

Beschluss der BA Flugsicherheit am 01.03.2017

Genehmigung durch DAeC Vorstand am 06. April 2017